

Stellungnahme des **WWF Schweiz zur Teilrevision des
Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender
Säugetiere und Vögel JSG (2016)**

19. Oktober 2016

Inhalt

A. Allgemeine Anmerkungen.....	3
B. Detailbemerkungen und Anträge.....	6
Ersatz eines Ausdrucks – «Jagdbanngebiete / Wildtierschutzgebiete».....	6
Artikel 3 - Grundsätze: Kantonale Koordination der Jagdplanung.....	7
Artikel 4 – Kantonale Jagdprüfung.....	7
Artikel 5 - Jagdbare Arten und Schonzeiten.....	7
Artikel 7 – Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten.....	8
1. Kein Wildschaden unter Abschnitt 3 JSG «Schutz».....	8
2. Neuordnung der Kompetenzen.....	9
3. Bestandesregulierung gemäss Liste des Bundesrates.....	10
4. Präventive Eingriffe.....	11
5. Verhütung von «grossen Schäden» oder einer «konkreten Gefährdung».....	12
5.1. Auswirkungen Wolf auf Nutztiere.....	13
5.2. Auswirkungen Wolf und Luchs auf Wildtiere.....	14
5.3. Auswirkungen Bestandesregulierung auf die Akzeptanz in der Bevölkerung.....	15
5.4. Auswirkungen Wolf-Bestandesregulierung auf die Akzeptanz in der Landwirtschaft.....	16
5.5. Auswirkungen Regulierung des Wolfbestandes auf die öffentliche Sicherheit.....	16
5.6. Bestandesregulierungen und weitere denkbare Schadentatbestände (z.B. Regaleinbussen).....	17
6. Zusammenhang zwischen Absatz 2 und Absatz 3.....	18
7. Bedeutung «Hoher Bestand».....	18
8. Regulierungszeitraum.....	19
Artikel 8 – Abschuss kranker und verletzter Tiere.....	19
Artikel 12 – Verhütung von Wildschaden.....	20
Artikel 14 – Information, Forschung.....	20

A. Allgemeine Anmerkungen

Mit der vorliegenden Teilrevision des Jagdgesetzes wird der Artenschutz empfindlich geschwächt. Ein sinnvoller und nachhaltiger Artenschutz kann so nicht garantiert werden. Wir lehnen diese Teilrevision, die auch als Resultat eines schleichenden Prozesses der Verwässerung der Artenschutzbestimmungen in der Jagdverordnung und dem Wolfskonzept betrachtet werden kann, vehement ab.

Der Hauptauslöser der vorliegenden Teilrevision ist die Annahme der Motion Engler (14.3151) durch das Parlament. Die Motion bezog sich jedoch ausschliesslich auf den Wolf. Der Entwurf der Teilrevision geht nun aber weit über dieses Anliegen hinaus. Er geht davon aus, dass in der Schweiz Nutzungskonflikte mit der vermeintlich einfachsten Methode – dem Gewehr – gelöst werden können. Das ist nicht nur ethisch bedenklich, sondern führt aus fachlicher Sicht auch oft nicht zum erhofften Ziel. Wo sich eine geschützte Tierart nicht an strenge Verhaltensregeln hält oder einer Interessengruppe in die Quere kommt, sollen nun Bestandesregulierungen möglich sein. Das aber widerspricht einem fachlich abgestützten und verantwortungsvollen Artenschutz.

Zwar lehnt der WWF Eingriffe in Wolfsrudel (nicht mit einer Bestandesregulierung gleichzusetzen) nicht kategorisch ab, jedoch muss diese Massnahme die allerletzte Option darstellen, wenn es um die Verhütung von grossen Schäden oder einer erheblichen Gefährdung geht. Sowohl die Gründe für solche Eingriffe als auch deren Effekt müssen klar nachvollziehbar sein und die Bestände der betroffenen Art dürfen nicht durch die Eingriffe gefährdet werden, bzw. ein überlebensfähiger Bestand muss vorhanden sein. Diese Rahmenbedingungen sind aber gemäss jetzigem Entwurf nicht gegeben.

Die heutige Kompetenzordnung entspricht dem wichtigsten Grundzug des geltenden Gesetzes: Schutz beim Bund, Jagd bei den Kantonen. Die Abläufe haben sich bewährt. Sie garantieren im Bundesbereich „Schutz“, der sich auch aus Art. 78 Abs. 4 und Art. 79 BV ergibt, eine gesamtschweizerische koordinierte Handhabung der Bestimmungen. Eine reine Anhörung des Bundes kann das nicht gewährleisten; sie entlastet nicht einmal die Bundesbehörden, weil diese ohnehin eine fundierte Stellungnahme verfassen müssen. Es ist deshalb an der Zustimmung des Bundes festzuhalten.

Artenschutz braucht Raum

Die Neuordnung der Kompetenzen ist auch aus weiteren Gründen nicht gerechtfertigt: Die Bestandesregulierung von national geschützten und teilweise weiterhin bedrohter Arten auf kantonale Ebene zu delegieren ist unserer Ansicht nach ein zu kleinräumiger Ansatz. Dies ist für Arten, für deren Bestände eine Koordination über die Landesgrenzen hinaus gewährleistet sein muss, (z.B. Wolf, Luchs und Biber) nicht nur verheerend, sondern inakzeptabel. Und dies nicht, weil die Kantone die Kompetenzen dazu nicht hätten, sondern, weil kantonale Behörden verpflichtet sind, primär auf ihre eigenen Grenzen und Zuständigkeiten zu schauen. Der Bund wird mit der Verschiebung der Kompetenzen die nationalen und grenzübergreifenden Pflichten und Verantwortungen (gemäss Berner Konvention und Alpenkonvention) nicht mehr ausreichend sicherstellen können.

Grosse Angriffsfläche für politische Scharfmacher

Die Neuordnung der Kompetenzen würde zudem bewirken, dass das Bundesamt für Umwelt kaum noch Kompetenzen und Autorität in seinem Kernaufgabengebiet gem. Art. 12 Abs. 2a Organisationsverordnung UVEK, dem Erhalt der Artenvielfalt und dem Umgang mit geschützten

Arten haben wird. Dies ist als Zeichen zu deuten, dass es bei der Revision nicht um einen seriösen Artenschutz, sondern um ein politisches Kräftemessen zwischen Bund und Kantonen auf Kosten der geschützten Arten geht. Dies lehnen wir dezidiert ab.

Der Bundesrat wird die Entscheidungshoheit über eine Liste mit geschützten Arten haben, deren Bestände prinzipiell durch die Kantone – dezimiert werden können. Die Kantone sind – wie sich in den letzten Jahren zeigte – einem hohen politischen Druck von Interessensvertretern, welche mit diesen Arten in Konkurrenz stehen, ausgesetzt und auch bereit, diesem zu weichen.

Es ist weder sinnvoll, noch angebracht, wenn die fachliche fundierte Beurteilung des Bundes auf dem gleichen Niveau wie diese Druckversuche bei den Kantonen einfließt und der Bund keinerlei bindenden Einfluss auf den Entscheid mehr hat.

Die fachliche Instanz (das BAFU) wird zu Gunsten von politischen Interessen geschwächt. Diese Situation ist nicht akzeptabel, da sie ein problematisches politisches Signal aussendet: Polemik lohnt sich – Konsenssuche und Kompromissbereitschaft hingegen nicht.

Verfügen Kantone selber über Abschüsse, provoziert dies eine grosse Diskrepanz in der Umsetzung zwischen den Kantonen. Als Folge müssen Gerichte über immer mehr Fälle entscheiden und es drohen verhärtete Fronten - zu Lasten der geschützten Arten und der Direktbetroffenen. Die Vorlage wird somit nicht zur Entspannung der Lage, sondern zum Gegenteil führen.

Dass für die Zulässigkeit einer Bestandesdezimierung von geschützten Arten keine Schäden mehr auftreten, sondern nur drohen müssen, kreiert immer neue Begehrlichkeiten, anstatt die tatsächlichen Probleme zu lösen und ist deshalb inakzeptabel. Es ist zudem skandalös, wenn für geschützte und bedrohte Arten nicht einmal Ziele für die Bestandentwicklung definiert werden müssen, die zu überlebensfähigen Beständen führen. Das öffnet den politischen Druckversuchen weitere Türen, indem Probleme einfach medienwirksam inszeniert werden können, ohne dass ihr fachlicher Hintergrund seriös abgeklärt ist.

Fachlich nicht tragbar

Die Bestandesdezimierung wird als die beste Konfliktminimierungsmethode angepriesen. Dabei werden im Vorfeld nicht belegbare, oder sogar fachlich wiederlegte Annahmen gemacht und inakzeptabel pauschalisiert. Beispiel: Die Aussage, die Bestandesregulierung habe einen positiven Einfluss auf die Akzeptanz in der Bevölkerung oder könne beim Wolf Nutztierrisse präventiv verhindern, ist eine wissenschaftlich nicht haltbare Annahme. Sie wird nicht wahrer, indem sie vielfach wiederholt wird.

Die Risiken, welche durch Eingriffe in die Bestände hervorgerufen werden (z.B. beim Wolf: vermehrte Angriffe auf Nutztiere, geringerer Wissenstransfer innerhalb des Rudels und demzufolge höhere Chancen zu problematischem Verhalten, höhere Wahrscheinlichkeit einer Hybridisierung mit Hunden, Inzucht,)) werden vollkommen ausgeblendet und für einen Regulationsentscheid nicht berücksichtigt.

Die Vorteile, welche die zu regulierenden Arten auf die Ökosysteme und Teile der Gesellschaft ausüben (z.B. Wolf und Luchs: verbesserte Gesundheit des Wildbestandes und Waldverjüngung, was der Jägerschaft langfristig zu Gute kommt; Verlust verbissensempfindlicher Baumarten wird reduziert; Chancen im Tourismus), werden ebenfalls bei einem Entscheid für den regulativen Eingriff nicht berücksichtigt.

Der **WWF** hat in den letzten Jahren Hand geboten, um pragmatische Lösungen für Konflikte mit geschützten Arten zu finden. Der vorliegende Entwurf nimmt diesen Ansatz nicht auf, sondern geht

vor politisch motivierten, fachlich aber nicht begründbaren Forderungen in die Knie. Wir können die Revision des Jagdgesetzes deshalb nicht unterstützen.

Schlupflöcher überall

Die Vorlage öffnet viele rechtliche Schlupflöcher für die Umsetzung von Bestandesdezimierungen, da einige Begriffe zu grosszügig oder erst gar nicht definiert werden. Das öffnet Türen für absurde Zusammenhänge, nur um unbequeme Arten loszuwerden und ist daher inakzeptabel. Es ist zudem nicht statthaft eine Ausweitung des Begriffs Wildschaden durch die Hintertür vorzunehmen.

Besonders unhaltbar ist, dass nach Art. 7 Abs. 3 neu Eingriffe gegen Steinbock und Wolf (sowie weitere Arten, welche das Parlament hier ergänzen könnte) möglich sein sollen, nur, weil sie hohe Bestände aufweisen. Sollten für diese Arten auch die Bestimmungen von Abs. 2 gelten, müsste dies ausdrücklich im Abs. 3 gesagt sein.

B. Detailbemerkungen und Anträge

Ersatz eines Ausdrucks – «Jagdbanngelände / Wildtierschutzgebiete»

Der Ersatz des Ausdrucks «Jagdbanngelände» durch «Wildtierschutzgebiete» ist prinzipiell begrüssenswert. Das Ziel dabei, nämlich das Potenzial der Wildtierschutzgebiete für den Erhalt und die Förderung von national prioritären Arten und Lebensräumen besser zu nutzen und damit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz zu leisten, ist im Sinne des WWFs.

Allerdings darf es nicht bei einer reinen Namensänderung bleiben, vielmehr muss sich die Erweiterung der Wildtierschutzgebiete auf alle Arten und Lebensräume auch in den Schutzbestimmungen niederschlagen.

Auch wenn wir uns bewusst sind, dass sich in vielen Fällen andere Störungen als die Jagd negativ auf Wildtiere auswirken, setzen wir weiterhin voraus, dass ein Jagdverbot in diesen Gebieten aufrechterhalten bleibt. Der Schutz vor Eingriffen ist für viele Arten eine wichtige Voraussetzung dafür, dass sich Bestände positiv entwickeln können.

Weiter sind folgende Ziele zu verfolgen:

- Der Erhalt und die Förderung der Wildtierbestände sowie der gesamten Biodiversität sind als oberstes Ziel zu definieren.
- Die Information über den Zweck und Verhaltensregeln in Eidgenössischen Jagdbanngeländen ist zu verbessern. Dies soll rasch im Rahmen des neuen Markierungskonzepts für Schutzgebiete geschehen.
- Begleithunde gehören in EJB überall an die Leine
- Landwirtschaftliche Nutzungen, v.a. die Schafhaltung müssen in Eidg. Jagdbanngeländen wo immer möglich vermieden oder an die übergeordneten Ziele angepasst werden.
- Eingriffe gemäss Art. 8 und 9 sollen so kurz wie möglich, ohne vorgängige Störung, unter Aufsicht der Wildhut und effizient umgesetzt werden. Sind Bestände mit speziellen Schutzanforderungen vorhanden, ist darauf Rücksicht zu nehmen.
- Alle Waldflächen in Eidg. Jagdbanngeländen sind nach ökologischen Grundsätzen zu pflegen. Lebensraumaufwertungen und nicht die Rotwildregulation sollen im Vordergrund stehen. Grossraubtiere können dabei eine wichtige Rolle übernehmen.
- In individuellen Managementplänen können Weggebote, Eingriffsmöglichkeiten, Pflege, Aufsicht, etc. geregelt werden.
- Grössere Veranstaltungen in Eidg. Jagdbanngeländen sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Eine vorgängige Publikation und Information an die NGO von bewilligten Veranstaltungen wären begrüssenswert.
- Es soll kein Infrastruktur- und Nutzungsausbau (land- oder forstwirtschaftliche Erschliessung, private Anlagen, Umnutzungen) stattfinden.

Weiter wäre es begrüssenswert, wenn die Eidg. Jagdbanngelände mit Wildruhezonen ergänzt würden. Ganz allgemein scheint uns, dass dringend ein Ausbau der Aufsicht notwendig ist, um die Ziele zu erreichen und den Vollzug zu gewährleisten. In den Kantonen findet leider das Gegenteil statt, die Wildhut wurde in den letzten Jahren in vielen Kantonen verkleinert.

Artikel 3 - Grundsätze: Kantonale Koordination der Jagdplanung

Es ist begrüssenswert, dass die gemachten Erfahrungen der IKK nun auch zu einer gesetzlich verankerten Koordinierung der Kantone untereinander bei der Jagdplanung geführt haben. Eine überkantonale Koordinierung gerade bei Tierarten die grosse Raumannsprüche haben, ist sehr sinnvoll.

Es ist ebenso begrüssenswert, dass Behörden die „umfassende Gesetzgebungskompetenz“ des Bundes hinsichtlich der Regelung im Arten-/Umwelt- sowie Tierschutz anerkennen und dass der Bund seine Zuständigkeit für den Tierschutz betont.

Der Begriff der „standortgemässen“ Baumarten wurde im Entwurf geändert in „standortgerecht“. Das wird dem Ziel eines naturnahen Waldbaus nicht gerecht. Vielmehr sollen die Baumarten „standortheimisch“ sein.

Antrag: „... und die natürliche Verjüngung mit standortheimischen Baumarten ...“

Artikel 4 – Kantonale Jagdprüfung

Eine Harmonisierung im Bereich Jagdprüfung ist zu begrüssen. Gerade die lebensraum-, arten-, und tierschutzrelevanten Prüfungsgebiete sollten nicht weiter föderalistisch geregelt und optional sein. Die Jagd ist ein Eingriff in das Ökosystem. Demnach gehört neben den vorgeschlagenen Prüfungsgebieten auch die Ökologie dazu.

Antrag:

Artikel 4 Absatz 1 muss ergänzt werden mit dem Prüfungsgebiet «d. Ökologie»

Artikel 5 - Jagdbare Arten und Schonzeiten

Die einzige Verbesserung beim Artenschutz von Säugetier- und Vogelarten mit der Revision betrifft den Schutz des Haubentauchers. Rebhuhn und Moorente sind seit vielen Jahren über die JSV geschützt. Die anderen Änderungen sind alle bereits mit der JSV-Revision erfolgt.

Hingegen gibt es bei den gefährdeten (Waldschnepfe) und potenziell gefährdeten Arten (Birkhahn, Schneehuhn und Feldhase) keinerlei Verbesserungen, es werden nicht einmal die Jagdzeiten angepasst. Dass bei der Waldschnepfe erst ein Forschungsprojekt betreffend Einfluss der Jagd auf die Brutbestände der Schweiz angelaufen ist und bei Birkhahn und Schneehuhn noch nicht einmal das geschehen ist, darf nicht als Grund missbraucht werden, den überfälligen Schutz der drei Arten in der jetzigen JSG-Revision zu vollziehen. Wenn sich dann in den Untersuchungen zeigt, dass die Bestände der drei Arten doch wieder bejagt werden können, kann der Bundesrat dies gemäss Artikel 5 Absatz 6 JSG rasch beschliessen.

Der Eichelhäher spielt eine grosse Rolle bei der Eichenverjüngung, seine Bejagung wird von Forstkreisen immer mehr abgelehnt. Auch die Umweltorganisationen hinterfragen den Abschuss von mehreren tausend Eichelhähern pro Jahr. Ebenso ist die Jagd auf den Kolkraben zu hinterfragen.

Antrag:

Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben l und p komplett streichen.

Überprüfen der Jagd auf Eichelhäher und Kolkrabe und je nach Ergebnis Streichen der beiden Arten in Buchstabe m.

Die Rostgans und Nilgans werden richtigerweise in der Schweiz als Neozoen behandelt. Ebenso ist es richtig, dass Damhirsch, Sikahirsch und Mufflon hier nicht mehr genannt sind, was sie in die Nähe der einheimischen Arten rückte.

Die Verkürzung der Schonzeit durch die Kantone ist des Weiteren abzulehnen. Die Zusicherung, dass es sich um vorübergehende Massnahmen handelt, ist beschönigend, denn es gibt weder eine Zeitlimite für solche „vorübergehenden“ Jagdzeitverlängerungen noch ein Verfahren, das den Betroffenen rechtliches Gehör ermöglicht.

Antrag:

Verzicht auf Änderungen von Artikel 5 Absatz 5 JSG

Artikel 7 – Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten

1. Kein Wildschaden unter Abschnitt 3 JSG «Schutz»

Der 3. Abschnitt, JSG ist dem „Schutz“ gewidmet. Abschnitt 4, JSG dem „Wildschaden“. Das macht Sinn und soll nicht geändert werden. Eingriffe im Hinblick auf den Schutz der Lebensräume und der Artenvielfalt sind etwas ganz Anderes als solche wegen Schäden und konkreten Gefährdung von Menschen. Vor allem macht es wenig Sinn, die Bestandsregulierung von Artikel 12 Absatz 4 JSG, in den Artikel 7 „Schutz“ zu transferieren, da Artikel 12 Absatz 2 (Massnahmen gegen einzelne Tiere) im Art. 12 bleibt. Bestandsregulierung sollten also nicht als „Schutz“ verkauft werden.

Antrag:

- **Jegliche Aspekte im Zusammenhang mit einer Bestandesregulierung zur Wildschadensverhütung sollen unter Artikel 12 JSG integriert werden.**
- **Die Sachüberschrift vom Artikel 7 JSG ist somit nicht zu ändern, bzw. ist der Teil «... und Regulierung von Beständen geschützter Tierarten» zu streichen.**

2. Neuordnung der Kompetenzen

Die Neuordnung der Kompetenzen gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 7 Absatz 2 JSG und dem erläuternden Bericht ist inakzeptabel. Die Entscheide über Eingriffe in die Bestände geschützter Arten, sollen die Kantone nach Anhörung des BAFU neu selber fällen; eine Zustimmung des Bundes wäre demnach nicht mehr nötig.

Der WWF lehnt diese Neuordnung kategorisch ab:

Die Berner Konvention – seit 1982 in der Schweiz in Kraft – hat nicht nur die Erhaltung wildlebender Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume zum Ziel, sondern auch die Zusammenarbeit der europäischen Staaten im Naturschutz. Mit der nun vorgeschlagenen Kompetenzverschiebung wird jegliche internationale Koordination und Zusammenarbeit erschwert, auf die viele geschützte Arten – bzw. das langfristige Überleben ihrer Populationen – angewiesen sind. So kann beispielsweise der Artenschutz und das Management beim Wolf und beim Luchs nur grenzübergreifend auf Populationsebene sinnvoll greifen.

kantonale Behörden sind verpflichtet, primär auf ihre eigenen Grenzen und Zuständigkeiten zu schauen. Daher ist eine derartig signifikante Entkopplung der nationalen Behörde beim Artenschutz und der Regulierung geschützter Arten ein direkter Angriff auf die langjährigen Errungenschaften der Berner Konvention und dem Artenschutz hierzulande. Es wird nicht im Geringsten angedeutet, wie, wann und ob ein überlebensfähiger Bestand erreicht werden soll. Dies deutet darauf hin, dass es nicht um die langfristige Erhaltung von Arten, sondern um eine kurzfristige Entladung eines politischen Drucks geht.

Gemäss Erfahrungen mit Einzeltierabschüssen bei Wölfen, ist es bereits jetzt ersichtlich, dass einige Kantone auch nach Anhörung des BAFUs gegen dessen Empfehlungen im Bereich Artenschutz handeln und versucht werden, jede rechtliche Lücke zu nutzen nur um die Bestände bestimmter unbeliebter geschützten Arten zu dezimieren.

Der Bund kann also mit dieser Kompetenzverschiebung nicht mehr sicherstellen, dass geschützte Arten durch regulative Eingriffe in den Bestand nicht gefährdet werden.

Viele Kantone werden bei dieser Neuordnung der Kompetenzen vermehrt den Druck von Seiten bestimmten Partikularinteressen und Grossraubtiergegnern zu spüren bekommen, um regelmässig den Bestand zu dezimieren. Eine Häufung von Fällen, bei denen die Gerichte entscheiden werden müssen, ist offensichtlich. Das zeigen auch viele fachlich fragwürdige Abschussverfügungen in Frankreich. Das dies nicht zu einer Entspannung der Situation führt, ist ebenfalls in Frankreich zu beobachten. Im Gegenteil, die Auseinandersetzungen sind schärfer, der Ton härter geworden. Denn anstatt den beschwerlichen Weg des Kompromisses und der inhaltlichen Diskussion zu beschreiten, versprechen einfache Rezepte Lösungen, die nicht realisiert werden können und damit noch mehr Frust erzeugen.

Antrag:

Artikel 7 Absatz 2 JSG muss folgend angepasst werden: «Die Kantone können mit vorheriger Zustimmung des BAFU ...»

3. Bestandesregulierung gemäss Liste des Bundesrates

Es ist als sehr kritisch zu erachten, dass der Bundesrat alleine über eine Liste von einheimischen geschützten Arten in der Jagdverordnung bestimmen und deren Aktualität regelmässig überprüfen soll. Denn gemäss Artikel 7 Absatz 2 JSG, soll für diese Arten eine Bestandsregulierung möglich werden. Es gibt dadurch weder ein mögliches Korrektiv des Parlaments noch eines der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über ein Referendum.

Der Bundesrat wird rasch Änderungen beschliessen können, sobald er einem starken politischen Druck von Seiten bestimmter Partikularinteressen ausgesetzt ist. Dass der Bundesrat bereits unter starkem Druck steht und bereit ist diesem zu weichen, zeigen die Revisionen des Jagdgesetzes (aktuell) und der Jagdverordnung (vom Juli 2015) – beide Gesetzestexte entfernen sich von einem pragmatischen Umgang mit geschützten Arten. Durch die alleinige Bemächtigung des Bundesrates wird letztlich der Artenschutz massiv geschwächt, entdemokratisiert und zum Spielball tagespolitischer Symbolpolitik.

Der WWF lehnt ein solches Entscheidungsmonopol des Bundesrates über die regulierbaren, geschützten Tierarten ab. Diese Liste sollte homolog wie die Arten unter Artikel 7 Absatz 3 JSG durch das Parlament bestimmt werden.

Der erläuternde Bericht besagt ausserdem, dass es «grundsätzlich sinnvoll sei, jene geschützten Arten in dieser Liste aufzuführen, deren Bestände Konflikte mit Nutzungsinteressen der Menschen verursachen». **Diese Formulierung ist inakzeptabel.** Grundsätzlich müsste der Gesetzestext eine Prüfung berücksichtigen, ob für die Lösung von Konflikten Bestandsregulierungen unumgänglich sind und unter welchen Umständen man mit ihnen vorhandene Konflikte effektiv verhindert werden können (siehe auch 5. & 5.1. – 5.6). Der Griff zum Gewehr wird hier reflexartig als die beste Lösung angepriesen. Dabei ist wissenschaftlich erwiesen, dass Abschüsse beispielsweise von Grossraubtieren und Vögeln Konflikte nicht effektiv lösen.

Neben dem Steinbock sollen neu auch der Wolf und der Höckerschwan auf dieser Liste stehen. Gemäss dem erläuternden Bericht erachtet es der Bundesrat zudem als sinnvoll, künftig auch den Luchs und den Biber auf die Liste zu setzen. Dies ist inakzeptabel.

- Gemäss IUCN Kriterien ist der Wolf im Alpenraum heute noch gefährdet.¹ Um einen überlebensfähigen Bestand beim Wolf zu sichern, bräuchte es in den Alpenländern mindestens 125 Rudel – dies würde bei einer fairen Aufteilung, mindestens 17 Rudel für die Schweiz bedeuten.² Heute sind es grenzübergreifend ca 50 Rudel, von denen neuerdings drei in der Schweiz leben. Demnach beginnt die Schweiz nach über 20 Jahren Wolfsvorkommen nur erst einen minimalen Beitrag zur sich fortpflanzenden Alpenpopulation beizutragen. Dass man bereits jetzt Bestandesregulierung erlauben will, ist zynisch.
- Gemäss IUCN Kriterien ist der Luchs im Alpen- und Juraraum heute noch gefährdet.³ Der Luchsbestand steht auf wackeligen Beinen. Die aktuelle Bestandesentwicklung wird die nötige Verbindung der Sub-Populationen in den Westlichen und Östlichen Alpen auf

¹ Petra Kaczensky, Guillaume Chapron, Manuela von Arx, Djuro Huber, Henrik Andrén, and John Linnell. Status, management and distribution of large carnivores – bear, lynx, wolf & wolverine – in Europe

² Schnidrig R., Nienhuis C., Imhof R., Bürki R. & Breitenmoser U. (Eds) 2016. Wolf in the Alps: Recommendations for an internationally coordinated management. RowAlps Report Objective 3. KORA Bericht Nr. 72. KORA, Muri bei Bern, Switzerland, and BAFU, Ittigen, Switzerland, 70 pp.

³ Petra Kaczensky, Guillaume Chapron, Manuela von Arx, Djuro Huber, Henrik Andrén, and John Linnell. Status, management and distribution of large carnivores – bear, lynx, wolf & wolverine – in Europe

natürlicher Art und Weise für Jahrzehnte nicht gewährleisten können. Strategische Aussetzungen, um die Sub-Populationen zu vernetzen, sind von Nöten. Auch ist der Alpenbestand genetisch verarmt und benötigt eine Blutauffrischung (beispielsweise mit Aussetzungen von Individuen aus der Karpatenpopulation). Zudem ist die Wilderei eine der akuten Hauptbedrohungen des Luchses und kann gravierende Folgen für die Bestände haben (es wurden bereits lokal Bestände im Ausland ausgelöscht). Jedoch werden diese Delikte kaum strafrechtlich verfolgt und ernst genommen.⁴ Eine aktive Politik, um diese Bedrohungen für den Luchs effektiv einzudämmen, wird in der Schweiz nicht verfolgt.

- Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass Eingriffe in Biberpopulationen keine langfristige Lösung darstellen. Entfernte Biberfamilien oder Einzeltiere werden durch neue Zuwanderer ersetzt, freie Reviere gleich wieder besiedelt. Gebiete, welche die Lebensraumansprüche des Bibers erfüllen, können ohne regelmässige Eingriffe nicht „biberfrei“ gehalten werden. Die Anpassung der Gewässer ist langfristig die günstigere und sinnvollere Lösung, als jahrelange, vergebliche Versuche Gewässerabschnitte biberfrei zu halten. Im Falle des Bibers gehören Massnahmen beim Gewässerraum (gem. Gewässerschutzverordnung) zur Prävention. 90% der Konfliktfälle können über die Anpassung des Gewässerraums gelöst werden. Das kürzlich revidierte Konzept Biber nimmt dies korrekterweise auf. Diese Bemühungen würden durch die Vereinfachung zur Bestandesregulierung zunichte gemacht.
- Beim Höckerschwan können alle Fragen um lokale Bestände mit den heutigen gesetzlichen Grundlagen gelöst werden, wie das Beispiel Nid- und Obwalden zeigt. Aus Höckerschwan-Beständen ein nationales Problem zu konstruieren, ist absurd.
- In den Erläuterungen wird im Weiteren die Mittelmeermöwe erwähnt. Bereits vor der Zunahme der Mittelmeermöwe haben die Bestände der Lachmöwe stark abgenommen. Zudem gibt es für die Flusseeeschwalben bei allfälliger Nistplatzkonkurrenz andere Methoden als eine Bestandsregulierung, die angesichts des heutigen Bestandes der Mittelmeermöwe ohnehin illusionär ist. Dies umso mehr, als die Mittelmeermöwen insbesondere am Neuenburger und Genfersee jahrelang durch das illegale Entsorgen von Fischabfällen praktisch gefüttert wurden. Die Frage um die Mittelmeermöwe ist ein von ein paar engstirnigen Vogelfreunden und von einzelnen Jagdverwaltern aufgebauschtes Problem.

Antrag:

Bestandesregulierungen gemäss Artikel 7 JSG (siehe auch Punkt 4. Und 5.6.) sind für geschützte Arten unverantwortlich und werden vom WWF abgelehnt.

4. Präventive Eingriffe

Präventive Eingriffe in Bestände (Bestandesdezimierungen) geschützter Tierarten sind ohne Nachweis eines konkreten Schadens, wie sie gemäss Artikel 7 Absatz 2 JSG erlaubt werden sollen, höchst fragwürdig.

Solche Eingriffe sind für den Wolf ausserdem inakzeptabel,

- .. wenn für die Bestandesentwicklung keine Ziele, im Sinne einer überlebensfähigen Alpenpopulation festgelegt werden (siehe 2.).
- .. wenn die Population (Wolf im Alpenraum) noch immer gefährdet ist (siehe 3.).

⁴ Schnidrig R., Nienhuis C., Imhof R., Bürki R. & Breitenmoser U. (Eds) 2016. Lynx in the Alps: Recommendations for an internationally coordinated management. RowAlps Report Objective 3. KORA Bericht Nr. 71. KORA, Muri bei Bern, Switzerland, and BAFU, Ittigen, Switzerland, 70 pp.

- .. wenn die gewünschte Verhütung von Schäden und Gefährdungen durch Eingriffe in die Bestände nachweislich nicht zu erbringen ist (siehe 5.1.-5.6.).
- .. wenn der Schadensbegriff jegliche denkbaren Schadentatbestände miteinschliessen kann (siehe 5.6.).

Antrag:

Der WWF lehnt präventive Eingriffe in die Bestände geschützter Tierarten ab.

5. Verhütung von «grossen Schäden» oder einer «konkreten Gefährdung»

Gemäss dem neuen Artikel 7 Absatz 2 b JSG, müssen Eingriffe in Bestände geschützter Tierarten für die Verhütung von grossem Schaden oder einer konkreten Gefährdung von Menschen erforderlich sein. Es wird das Ziel verfolgt, dass durch einen regulativen Eingriff in den Bestand des Wolfes (Bestandesdezimierung) einerseits die Auswirkungen von Wölfen auf Nutztiere und Wildtiere begrenzt und andererseits aber auch die Akzeptanz in der Bevölkerung und in der Landwirtschaft erhalten oder erhöht wird. Auch sollen solche Massnahmen erlaubt sein, wenn Wölfe die öffentliche Sicherheit gefährden. All dies und mehr wird unter dem Begriff Wildschaden zusammengefasst. Des Weiteren sollen diese Bestimmungen auch für andere geschützte Tierarten als den Wolf gelten.

So undifferenziert wie es der erläuternde Bericht ausführt, ist dies inakzeptabel. Die gewünschten Effekte sind mit Bestandeseingriffen so einfach nicht zu erreichen. Die damit verbundenen Risiken werden in keiner Weise im erläuternden Bericht erwähnt. Auch wird offensichtlich der positive Einfluss der betroffenen Arten (siehe z.B. 5.2. unten) beim Entscheid über eine Bestandesregulierung nicht gewichtet. Dies ist nicht tragbar. Eine faire und artgerechte Gewichtung zwischen Naturschutz, Landwirtschaft, Jagd, und der Forstwirtschaft bleibt somit aus. Die forstwirtschaftlichen und generell waldökologischen Aspekte werden im Gegensatz zur Landwirtschaft und der Jagd beispielsweise kaum berücksichtigt.

Antrag:

Mindestens der erläuternde Bericht sollte die Risiken unter folgenden Punkten (5.1. - 5.6.) berücksichtigen:

5.1. Auswirkungen Wolf auf Nutztiere

Erfahrungen und wissenschaftliche Studien zeigen klar auf, dass die beste Verhütung vor Nutztierschäden in einer Wolfsregion der Herdenschutz und ein stabiles Rudel ist.

Eine aktuelle Studie, hat umfassend wissenschaftliche Studien weltweit zum Thema Prävention von Nutztierissen zu einer systematischen Übersichtsarbeit zusammengefasst. Sie ist zum Schluss gekommen, dass durch das Töten von Raubtieren (Bären-, Katzen- und Hundartige) in nur 29% der untersuchten Fälle ein minimaler und nur kurzfristiger Rückgang der Übergriffe auf Nutztiere erzielt werden kann. Bei den restlichen Fällen wurden hingegen mehr Nutztierschäden als vor der Tötung oder gar kein Effekt festgestellt. Bei vielen in der Übersichtsarbeit zusammengefassten Studien aus Nordamerika und Europa wurde der Wolf als Raubtier untersucht. Nicht-tödliche Methoden (z.B. der Einsatz von Herdenschutzhunden) erwiesen sich hingegen als sehr wirksam. In 80% der untersuchten Fälle nahmen die Nutztierschäden deutlich ab.⁵

Eine stabile Rudelstruktur ist zudem für die Schadensprävention entscheidend. Denn regulative Abschüsse innerhalb eines Wolfsrudels bergen zahlreiche negative Nebenerscheinungen (siehe 8.).

Die Erfahrungen mit dem Herdenschutz in der Schweiz zeichnen ein ähnliches Bild: Es wurden im Durchschnitt der letzten Jahre rund 160 Nutztiere pro Jahr vom Wolf gerissen (insgesamt sterben während der Sömmerung jährlich ca. 4'000 Schafe - verantwortlich für die Todesfälle sind in erster Linie Krankheiten.⁶ Wolfsrisse fielen vorwiegend in Nutztierherden ohne Herdenschutz an (93%).⁷

Dass der Einsatz von Herdenschutzhunden im Sömmerungsgebiet eine effiziente Schutzmassnahme darstellt, hat sich auch im Jahr 2015 erneut gezeigt. Nur gerade 3% (10 Individuen) der von Grossraubtieren gerissenen Nutztiere stammten aus Herden, die durch Herdenschutzhunde geschützt wurden. Diese Risse erklären sich vielfach durch Bedingungen, welche den Hunden die Arbeit erschwert haben: wenig kompakte Herden, schlechte Witterungsverhältnisse, erst kürzlich durch den mobilen Herdenschutz integrierte Herdenschutzhunde etc.⁸ Auch deuten Erfahrungen und eine Pilotstudie mit Wölfen und Schutzzäunen darauf hin, dass korrekt aufgestellte Zäune (gemäss den Empfehlungen der Agridea) ihre Schutzfunktion erfüllen.⁹

Im Streifgebiet des Calandarudels – einem stabilem Rudel – konnten dem Wolf im ganzen Jahr 2015 auf Bündner Seite keine Nutztierisse belastet werden. Der Herdenschutz ist dort gut etabliert. Auch auf St- Galler Seite waren die Schäden minim (ca. 7 Risse, jedoch v.a. ungeschützte Tiere)¹⁰.

⁵ Treves A., Krofel M., Mcmanus J. 2016. Predator control should not be a shot in the dark. *Frontiers in Ecology and the Environment* 14(7):380-388.

⁶ Projekt AlpFutur, Synthesebericht Teilprojekt SchafAlp - 2012.

⁷ Richtlinie des Bafu zum Herden- und Bienenschutz (Verlängerung bis 30 April 2017).

⁸ Jahresbericht Herdenschutz Schweiz 2015, Agridea.

⁹ Agridea Bericht: Pilotprojekt zum Verhalten von Wölfen gegenüber Zäunen in der Landwirtschaft.

¹⁰ Kora - GRIDS Datenbank.

5.2. Auswirkungen Wolf und Luchs auf Wildtiere

Die Erhaltung von Grossraubtierbeständen (Wolf und Luchs) ist der einfachste Weg, um gesunde, fitte und sich natürlich verhaltende Wildpopulationen sicherzustellen und die Stabilität von Ökosystemen zu verbessern¹¹:

- In Gebieten mit regelmässiger Grossraubtierpräsenz zeigen Beutetiere Feindvermeidungsstrategien. Deren Verhalten unterscheidet sich von Beutetieren in Grossraubtier-freien Gebieten: das Wild verteilt sich regelmässiger in der Landschaft (oder weilt in höheren Lagen - bei der Gämse) wodurch der Äsungsdruck im Wald abnimmt.¹² Damit der Schutzwald langfristig, zuverlässig und kostengünstig seine Funktion erfüllen kann, muss sich dieser kontinuierlich verjüngen können. Überhöhte Schalenwildbestände und lokal hohe Konzentrationen des Wildes können diese Verjüngung verunmöglichen.¹³ Eine Reduktion des Äsungsdrucks setzt ausserdem der Baumartenentmischung (Verlust u.a. von Weisstanne, Eiche, Bergahorn, Vogelbeere) etwas entgegen, was beispielsweise auch für Vogel-, Moos- und Pilzarten relevant ist.
- Wölfe und Luchse verhindern durch selektive Jagd eine Überpopulation des Wilds und halten Wildpopulationen gesund.¹⁴ Insbesondere Wölfe bemerken kranke Wildtiere früher und erbeuten sie weit effizienter als Jäger. Mit dieser Fähigkeit helfen sie, die Ausbreitung von Krankheiten zu reduzieren. So verhindern sie das Auftreten von Epidemien oder mindern zumindest deren Risiko (als auch die möglichen negativen wirtschaftlichen Konsequenzen).
- Beute, die von Grossraubtieren nicht an Ort und Stelle vollständig vertilgt wird, dient anderen Fleisch- und Aasfressern als Nahrung.¹⁵
- Einige der kleineren Raubtierarten wie der Goldschakal, wahrscheinlich auch der Fuchs, spüren die Anwesenheit von Wölfen. Sie müssen mit erhöhter Konkurrenz rechnen. So sind in Slowenien Goldschakale wieder aus den Gebieten verschwunden, in denen sich der Wolf niederliess. Der «Räuberdruck» auf die Beutetiere von Fuchs und Schakal lässt im Wolfsgebiet nach.

Es muss klar festgehalten werden, dass sich die «Auswirkungen von Wolfsrudeln auf Wildtiere» nicht durch einen regulativen Eingriff «begrenzen» lässt. Die Auswirkung eines Rudels auf die Wilddichte und das Wildverhalten unterscheidet sich nach einem regulativen Eingriff in das Rudel nicht – sofern mit diesem regulativen Eingriff nicht die Rudelstruktur bzw. das Rudel selber zerstört wird. Studien

¹¹ Verschiedene Studien: Eisenberg C. 2010. The wolf's tooth: keystone predators, trophic cascades, and biodiversity. Washington, DC, Island Press. & Ripple W.J., Beschta R.L., Fortin J.K., Robbins C.T. 2014. Trophic cascades from wolves to grizzly bears in Yellowstone. *Journal of Animal Ecology*, 83: 223-233

¹² Kuijper, D.P.J., de Kleine, C., Churski, M., van Hooft, P., Bubnicki, J., Jędrzejewska, B. (2013). Landscape of fear in Europe: wolves affect spatial patterns of ungulate browsing in Białowieża Primeval Forest, Poland. *Ecography*, 36: 1263-1275

¹³ Bundesamt für Umwelt BAFU (Hrsg.) 2010: Vollzugshilfe Wald und Wild. Das integrale Management von Reh, Gämse, Rothirsch und ihrem Lebensraum. Umwelt-Vollzug Nr. 1012. 24 S.

¹⁴ Verschiedene Studien: (a) Jędrzejewska B., Jędrzejewski W. 1998. Predation in vertebrate communities: The Białowieża Primeval Forest as a case study. Heidelberg, Springer. (b) Krofel M., Jerina K., Kljun F., Kos I., Potočnik H., Ražen N., Zor P., Žagar A. 2014. Comparing patterns of human harvest and predation by Eurasian lynx *Lynx lynx* on European roe deer *Capreolus capreolus* in a temperate forest. *European Journal of Wildlife Research*, 60: 11-21. (c) Mech L.D., Boitani L. (2003). *Wolves: Behavior; ecology, and conservation*. Chicago and London, The University of Chicago Press.

¹⁵ Ripple W.J., Estes J.A., Beschta R.L., Wilmers C.C., Ritchie E.G., Hebblewhite M., Berger J., Elmhagen B., Letnic M., Nelson M.P., Schmitz O.J., Smith D.W., Wallach A.D., Wirsing A.J. (2014). Status and ecological effects of the world's largest carnivores. *Science*, 343(6167).

aus Zentral- und Nordeuropa zeigen, dass die Anzahl der erlegten Beutetiere nicht von der Grösse des Rudels abhängig ist. Kleine Rudel töten gleich viele Beutetiere wie grosse, jedoch nutzen grössere Rudel die Beute effizienter.¹⁶

5.3. Auswirkungen Bestandesregulierung auf die Akzeptanz in der Bevölkerung

Es ist ein Trugschluss einfach zu behaupten – so wie es der erläuternde Bericht mit einer unbegründeten Selbstverständlichkeit tut – dass legale Abschüsse die Akzeptanz in der Bevölkerung für Konfliktarten erhöhen. Solche undifferenzierte Pauschalbehauptungen sind nicht akzeptabel.

Eine Studie, welche die Wirkung einer legalen Jagd von Wölfen auf die Akzeptanz untersuchte, stellte keine Änderungen bezüglich Toleranz in der breiten Öffentlichkeit fest. Die Toleranz der Jäger gegenüber dem Wolf sank sogar, auch dann, wenn die Abschüsse von den Behörden durchgeführt wurden.¹⁷ Ausserdem zeigen einige Studien auf, dass legale Abschüsse oder auch Änderungen von Wolfsjagdquoten, keinen Effekt auf die Anzahl von illegalen Tötungen (Wilderei) haben – die Wilderei von Grossraubtieren ist hier als ein Symptom einer mangelnden Akzeptanz aus bestimmten Kreisen gegenüber diesen Arten zu deuten. Gerade in solchen Fällen müssen die Tötungen (legale und illegale Abschüsse) also als additiv betrachtet werden.¹⁸

Eine ganz aktuelle Studie zeigt sogar auf, dass die Wilderei noch wahrscheinlicher wird, wenn der Bestand legal reguliert wurde.¹⁹ Grund dafür ist, dass sowohl eine erhoffte Reduktion der Nutztierschäden ausbleibt als auch, dass der Wolf eine geringere Wertschätzung als geschütztes Tier erfährt, wenn er vom Staat zum Abschuss freigegeben wird.

Es muss generell für alle geschützten Säugetier- und Vogelarten festgehalten werden, dass ein Effekt der Akzeptanzsteigerung, allein durch regulierende Eingriffe bislang nicht nachgewiesen werden konnte – das Gegenteil ist oft der Fall. Viel wichtiger für die Erhaltung oder Steigerung der Akzeptanz ist ein fundiertes, faktenbasiertes, nachvollziehbares und transparentes Management, indem ein wichtiges Augenmerk auf das Monitoring, die Information und den Dialog zwischen den Interessensvertretern gesetzt wird. Ob regulative Abschüsse beim Wolf ein Teil des Managements ausmachen ist hier zweitrangig.

Mit den nun vorgeschlagenen Kriterien für Bestandesregulierungen, manövriert sich das Wolfsmanagement weit weg von einem faktenbasierten Management. Es werden nur die Grundlagen für weitere künftige Konflikte geschaffen.

¹⁶ Jedrzejewski W., Schmidt K., Theuerkauf J., Jedrzejewska B., Selva N., Zub K., Szymura L. 2002. Kill rates and predation by wolves on ungulate populations in Bialowieza Primeval Forest (Poland). *Ecology*, 83: 1341-1356.

¹⁷ Hogberg, J., Treves, A., Shaw, B., Naughton, L. 2013. Public attitudes towards wolves in Wisconsin: 2013 Survey Report. Carnivore Coexistence Lab. Madison, WI

¹⁸ Verschiedene Studien: Treves, A. 2009. Hunting for large carnivore conservation. *Journal of Applied Ecology* 46: 1350-1356 & Jeremić, J., Kusak, J., Skroza, N. 2012. Izvješće o stanju populacije vuka u Hrvatskoj u 2012. godini. Državni zavod za zaštitu prirode. Zagreb.

¹⁹ Chapron G, Treves A. 2016. Blood does not buy goodwill: allowing culling increases poaching of a large carnivore. *Proc. R. Soc. B* 283: 20152939.

5.4. Auswirkungen Wolf-Bestandesregulierung auf die Akzeptanz in der Landwirtschaft

Grossraubtiere werden in Nutztierhalterkreisen nie beliebt sein. Direktbetroffene wünschen sich vor allem, dass allfällige für sie negative Konsequenzen einer Wolfspräsenz abgefedert werden. Im Klartext bedeutet dies eine adäquate Unterstützung für den Herdenschutz und dem damit verbundenen Mehraufwand. Der Wolf bedeutet tatsächlich einen Mehraufwand für einen bereits finanzschwachen Sektor.

Mit einer Bestandesregulierung, die gemäss dem erläuternden Bericht „die aus Artenschutzgründen notwendige Verbreitung und Populationsdichte grundsätzlich erhalten muss“, wird den Nutztierhaltern eine Verringerung des Problems nur vorgegaukelt (siehe 5.1. oben). Tragisch dabei ist, dass Nutztierhalter dazu gar ermuntert werden die Dringlichkeit des Herdenschutzes (die einzige wirklich effektive Massnahme gegen Risse) herunterzuspielen. Somit wird v.a. das Potential vergrössert, Konflikte zu verschärfen und die Akzeptanz in der Landwirtschaft zu schwächen. Dies ist verantwortungslos und nicht akzeptabel.

Für die Legitimation eines regulativen Eingriffs soll nicht einmal mehr ein konkreter Schaden vorliegen, sondern nur noch drohen. Gemäss erläuterndem Text kann dies beim «Wolf z.B. dann der Fall sein, wenn bei Nutztieren, für die sämtliche zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen worden sind, erste Schäden entstehen und weitere Schäden aufgrund der Umstände bzw. des Verhaltens des Wolfes oder der Wölfe vorhersehbar sind.» Wenn dem Landwirtschaftssektor tatsächlich vorgegaukelt wird, dass man mit «regulativen Eingriffen» die Nutzierrisse verringern kann und nur noch «erste Schäden» entstehen müssen, ermuntert dies dazu Herdenschutzmassnahmen vorzutäuschen (z.B. Abschalten des Stroms am Schutzzaun; welche problemlos nach Eintritt eines Schadens vor Inspektion wieder eingeschaltet werden können).

5.5. Auswirkungen Regulierung des Wolfbestandes auf die öffentliche Sicherheit

Übergriffe von Wölfen auf Menschen sind höchst selten und statistisch verschwindend klein. Trotz steigender Bestandszahlen in ganz Europa werden die Übergriffe seltener. Die Umstände der bisherigen Übergriffe waren jeweils höchst aussergewöhnlich. Meist handelte es sich um tollwütige, provozierte, angefütterte oder aus Gehegen entlaufene Wölfe. Seit 1950 wurden in Europa (Osteuropa und Spanien) neun Menschen durch Wölfe getötet. Dabei muss festgehalten werden, dass es sich hier um Probleme mit ganz spezifischen Individuen (nicht mit dem Bestand) handelte.²⁰

Regulative Eingriffe richten sich nicht zwangsläufig auf die problematischen Individuen und sind somit meist nicht effektiv. Sie können sogar weitere negative Konsequenzen mit sich bringen, wenn die Rudelstruktur destabilisiert wird (siehe 8.). Wenn schon, wären spezifisch ausgerichtete Einzeltierabschüsse das richtige Mittel.

²⁰ Linnell, J., Andersen, R., Andersone, Z., Balciauskas, L., Blanco, J., Boitani, L., Brainerd, S., Breitenmoser, U., Kojola, I., Liberg, O., Loe, J., Okarma, H., Pedersen, H., Promberg, C., Sand, H., Solberg, E., Valdman, H., Wabakken, P. 2002. The fear of wolves: a review of wolf attacks on humans. NINA Oppdragsmelding 731:65

Sinnvolle präventive Massnahmen sind aber nicht die regulativen Abschüsse, sondern z.B. das Unzugänglichmachen von Futterquellen für Wölfe beispielsweise in Siedlungsgebieten.

5.6. Bestandesregulierungen und weitere denkbare Schadentatbestände (z.B. Regaleinbussen)

Gemäss erläuterndem Bericht, sollen unter dem Begriff «grosser Schaden» unter Artikel 7 Absatz 2 b, auch Einbussen bei der Nutzung des Jagdregals miteingeschlossen werden. Dies ist **inakzeptabel**.

Wolf und Luchs schlagen Beute, anders können sie sich nicht ernähren. Jägerinnen und Jäger jedoch haben gemäss Bundesverfassung keinen Anspruch auf Beute. Auch die Kantone haben mit dem Regal nur die Kompetenz die Jagd zu organisieren und die anfallenden Einnahmen zu machen. Ein Recht auf Erträge ist auch aus anderen kantonalen Regalen nicht ersichtlich. Deshalb soll auch weiterhin keine rechtliche Grundlage geschaffen werden, welche den Kantonen ein Anrecht auf Erträge aus dem Jagdregal zusichert. Die Kantone sowie die Jägerinnen und Jäger haben Anrecht die natürlich vorhandenen Wildbestände zu nutzen. Grossraubtiere gehören zu einem intakten Ökosystem und sind somit ein Faktor, der den natürlich vorhandenen Wildbestand mitbeeinflusst. Auch das BAFU stützt seine Haltung nur auf ein von ihm in Auftrag gegebenes Gutachten. Eine gerichtliche Überprüfung der Ausweitung des Wildschadensbegriffs auf Jagdregaleinbussen hat nie stattgefunden. Diese Definitionserweiterung nun durch die Hintertür (zuerst in der Jagdverordnung und nun in den Erläuterungen) festzulegen ist nicht statthaft.

Dass Grossraubtiere das Verhalten des Wildes beeinflussen liegt in der Natur der Sache. Die Wildtierarten haben verschiedene Feindvermeidungsstrategien entwickelt. Das Reh, als einzelgängerisches und territoriales Tier, versteckt sich in dichter Vegetation. Das Rotwild vermeidet Prädation, indem es Raubfeinde mittels extrem scharfer Sinne auf grosse Distanz wahrnimmt (erhöhte Wachsamkeit während dem Äsen), und eine Begegnung durch grossräumiges, mobiles und ausdauerndes Ausweichen vermeidet. Das Gamswild weicht in steile, felsige Hänge aus.²¹

All diese Verhaltensänderungen bringen die Wildarten dazu, sich natürlicher und weniger wie Nutztiere zu verhalten (vermindertes Fluchtverhalten, lokal unnatürlich hohe Konzentrationen, Vorkommen in unnatürlichen Höhenlagen).²² Dies hat viele Vorteile (siehe 5.2.), jedoch kann es für die Jagd mehr Aufwand bedeuten – was zu akzeptieren ist.

Des Weiteren muss im Falle des Wolfes festgehalten werden, dass bei Eingriffen in ein Rudel, das Verhalten des Wildes unverändert bleibt. Es kommt nicht darauf an, ob vier oder acht Wölfe im Rudelgebiet unterwegs sind (siehe 5.2.). Beim Luchs sind solche Eingriffe abzulehnen, der Bestand zu verletzlich ist (siehe 3.). Nebst der bereits vorhandeneren Gefährdung durch Inzucht, könnten Eingriffe in die Bestände und Wilderei die isolierten Sub-population massiv bedrohen.

²¹ Baumann, M., Brang, P., Burger, T., Eyholzer, R., Herzog, S., et al. (2010) Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis. Bundesamt für Umwelt BAFU.

²² Krofel M., Jerina K., Kljun F., Kos I., Potočnik H., Ražen N., Zor P., Žagar A. 2014. Comparing patterns of human harvest and predation by Eurasian lynx *Lynx lynx* on European roe deer *Capreolus capreolus* in a temperate forest. *European Journal of Wildlife Research*, 60: 11-21

6. Zusammenhang zwischen Absatz 2 und Absatz 3

Gemäss Artikel 7 Absatz 3 JSG, wird der Wolf, neben dem Steinbock, als geschützte Art bezeichnet, die reguliert werden kann. Eine Formulierung im Gesetzestext, welche eine ersichtliche Verknüpfung zwischen Absatz 2 und Absatz 3 gewährleistet, ist jedoch nicht vorhanden und muss ergänzt werden. Es könnte sonst so ausgelegt werden, dass Arten unter Absatz 3 reguliert werden können, ohne dass die Bedingungen unter Absatz 2 a. und b. erfüllt sein müssen.

7. Bedeutung «Hoher Bestand»

Gemäss Artikel 7 Absatz 3, können «hohe Bestände» von den aufgelisteten geschützten Tierarten reguliert werden. Es stellt sich die Frage, beispielsweise wie viele Wölfe pro Flächeneinheit als hoher Bestand anzusehen sind.

Wenn man davon ausgeht, dass beim Wolf die Definition aus der Jagdverordnung (JSV) gelten soll, würde dies bedeuten, dass bereits ein einziges Rudel regional als hoher Bestand zu betrachten ist.

Dies würde absolut gegen die Prinzipien eines nachhaltigen Wolfsmanagements gehen. Das Management darf die Ebene der Gesamtpopulation nicht aus den Augen verlieren (unter 3. wird auf den Gefährdungsstatus und die Populationszielwerte des Wolfsbestandes im grenzübergreifenden Alpenraum eingegangen).

Ausserdem ist es aus biologischer Sicht nicht nachvollziehbar innerhalb eines Wolfrudels von hohen Beständen zu sprechen. Bei Wölfen wächst das Rudel nicht unbegrenzt an, sondern reguliert sich selbst – bedingt durch Territorialität, innerartliche Mortalität und Zugang zu Beutetieren. Dabei gefährden Wölfe ihre Beutetierbestände nicht.²³

Da die Regulation der Bestände unter Absatz 3 an die Bedingungen unter Absatz 2 a. und b. geknüpft sind (siehe 6.), ist hier zu erwähnen, dass mögliche Schäden oder Gefährdungen nicht abhängig von der Grösse des Rudels sind (siehe 5.1., 5.2. und 5.5.). Demnach kann beim Wolf auch aus dieser Sicht nicht die Rede von einem zu hohen Bestand auf regionaler Ebene sein.

Antrag:

Für den Wolf darf die Bezeichnung «hoher Bestand» nicht gelten, jedoch die Kriterien unter Punkt 4.

²³ Mech L.D., Boitani L. 2003. Wolves: Behavior; ecology, and conservation. Chicago and London, The University of Chicago Press.

8. Regulierungszeitraum

Gemäss Artikel 7 Absatz 3, wird für den Wolf der Zeitraum vom 3. Januar bis 31. März festgelegt, in dem er reguliert werden kann. Dies ist eine Periode in der die Jungwölfe (Wurf des Vorjahres) bereits kaum von den Elterntieren zu unterscheiden sind (dies ist bereits ab Oktober/November schwierig). Gerade im Winter gehen die Wölfe oft in einer Linie. Dabei führen häufig nicht die Elterntiere das Rudel an, sondern Jungwölfe. Die Elterntiere bewegen sich weiter hinten um Kräfte zu sparen. Dies erschwert die Unterscheidung zwischen Elterntiere und Jungtieren zusätzlich – auch wenn man bedenkt, dass sich die Wölfe vor allem in der Dämmerung und Dunkelheit fortbewegen. Bei einem Eingriff in ein Rudel erschwert dies die Wahl signifikant (oder macht sie gar unmöglich) für den Wildhüter, ohne die Elterntiere dabei zu treffen. In anderen Worten, man nimmt ganz unspezifische Abschüsse innerhalb eines Rudels in Kauf.

Nachforschungen haben gezeigt, dass durch Abschüsse die sozialen Strukturen und Banden zerstört werden können und das Rudel sich gar auflösen kann – gerade beim Abschuss eines Elterntieres. Daraus resultierende Folgen sind: erhöhter Stress bei den verbliebenen Individuen, höhere Wahrscheinlichkeit einer Hybridisierung mit Hunden, Inzucht, mehr Angriffe auf Nutztiere, geringerer Wissenstransfer innerhalb des Rudels und demzufolge einer höheren Chance zu unnatürlichem Verhalten.²⁴

Man nimmt somit durch die unspezifischen Abschüsse auch grosse Risiken in Kauf, z.B. dass die zu lindernden Konflikte verschärft werden, oder neue entstehen. Gemäss Artikel 78 Absatz 4 der Bundesverfassung darf aber auch lokal der Bestand geschützter Arten nicht ausgerottet werden. Eine Zerstörung des Rudels könnte aber genau dies zur Folge haben.

Antrag:

Die Abschussperiode muss so angepasst werden, dass ein Fortbestand des Rudels garantiert werden kann: «vom 15. September bis 15. Oktober, nur sofern ein Nachwuchs bestätigt wurde».

Artikel 8 – Abschuss kranker und verletzter Tiere

Es ist zu begrüssen, dass künftig nicht mehr jede Krankheit oder Schwäche eines Wildtieres als Grund zum Abschuss betrachtet wird, sondern dass das tatsächliche Leiden des Tieres resp. die Seuchengefahr darüber entscheiden, ob es „erlöst“ werden soll. Leicht verletzten oder leicht kranken Tieren eine Chance zur Selbstheilung zu geben ist sinnvoll.

²⁴ Verschiedene Studien: (a) Haber G.C. 1996. Biological, conservation, and ethical implications of exploiting and controlling wolves. *Conservation Biology*, 10: 1068-1081. (b) Rutledge L.Y., Patterson B.R., Mills K.J., Loveless K.M., Murray D.L., White B.N. 2010. Protection from harvesting restores the natural social structure of eastern wolf packs. *Biological Conservation*, 143: 332-339. (c) Vucetich J.A., Nelson M.P. 2014. Wolf Hunting and the Ethics of Predator Control. In: *Oxford Handbook of Animal Studies*. Kalof E. (ed.) Oxford, Oxford University Press: 1-15. (d) Bryan H.M., Smits J.E.G., Koren L., Paquet P.C., Wynne-Edwards K.E., Musiani M. 2014. Heavily hunted wolves have higher stress and reproductive steroids than wolves with lower hunting pressure. *Functional Ecology* (in press). (e) Moura A.E., Tsingarska E., Dąbrowski M.J., Czarnomska S.D.,

Artikel 12 – Verhütung von Wildschaden

Siehe Punkt 1. «Wildschaden unter Abschnitt 3 JSG»

Es wird gemäss erläuterndem Bericht zu Recht darauf hingewiesen, dass Kantone die Abschüsse nach Artikel 12 Absatz 2 JSG zurückhaltend bei geschützten Tierarten einsetzen sollen, und dass Abschüsse von „Problemtieren“ grundsätzlich nur zulässig sind, wenn diese mit einem dokumentierten Schaden in kausalem Zusammenhang stehen.

Die Ergänzung im Artikel 12 Absatz 2 JSG mit dem Begriff «konkrete Gefährdung von Menschen» ist nachvollziehbar. Dennoch wird im erläuternden Bericht zu viel Spielraum gelassen, wenn man über Wölfe oder Bären redet, die «ihre natürliche Scheu verlieren und immer häufiger in Siedlungen auftauchen». Es stellt sich die Frage was «immer häufiger» bedeutet – häufiger als wann zuvor? Es wird nicht einmal die ebenso natürliche Neugier von Jungtieren berücksichtigt. Es ist nichts abnormales, dass Wölfe in der Nähe von Siedlungen auftauchen – genauso wie es andere Wildtiere auch tun. Die Praxis hat bereits gezeigt, dass Jungwölfe am Calanda zum Abschuss freigegeben werden konnten, u.a. weil mit dem Begriff «Siedlung» grosszügig umgegangen wurde.

Antrag:

Im erläuternden Bericht ist zu erwähnen, dass zwischen Verhaltensweisen die für den Menschen tatsächlich gefährlich sind und einer natürlichen Neugier zu differenzieren ist.

Artikel 14 – Information, Forschung

Die Förderung von überkantonale durchgeführte Bestandsüberwachungen, regional aufbereitete Grundlagen und eine zeitgerechte, fachliche Beratung sind für das Management von Konflikt verursachenden Wildtiere essentiell. Es ist sehr zu begrüßen, dass in diesem Zusammenhang, spezifisch bestimmte Fachstellen rechtlich einen wichtigeren Stellenwert bekommen. Es bleibt nur zu hoffen, dass künftig diese Erkenntnisse auch die politischen Entscheidungen signifikant beeinflussen.